



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Bürgermeisterin  
der Stadt Coesfeld  
FB Planung, Bauordnung, Verkehr  
Markt 8  
48653 Coesfeld

nachrichtlich per Mail  
an den Landrat des Kreises Coesfeld

### 88. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 162 'Wohngebiet Baakenesch Nord'

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß  
§ 34 (5) LPIG NRW

1. Ihre Anfrage vom 27.11.2023
2. Mein Schreiben vom 02.09.2023, Az. 32.05.558012-005/2023.0002
3. Ihre Anfrage vom 24.08.2023
4. Mein Schreiben vom 28.11.2022, Az. 32.05.558012-005/2023.0002
5. Ihre Anfrage vom 02.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.11.2023 bitten Sie gemäß § 34 (5) LPIG erneut um eine raumordnungsrechtliche Stellungnahme zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans von Coesfeld sowie zum Bebauungsplan Nr. 162 'Wohngebiet Baakenesch Nord'.

Eine ca. 1,6 ha große Fläche, die am nordwestlichen Siedlungsrand von Coesfeld liegt und im Flächennutzungsplans (FNP) bislang als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen ist, soll im Flächennutzungsplan künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 162 ist der Planbereich als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Gemäß Ihrer Anfrage nach § 34 (1) LPIG vom 02.11.2022 zum Entwurf des Bebauungsplans hatte ich mit Schreiben vom 28.11.2022 die Ziele und Grundsätze benannt, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, und in Aussicht gestellt, **dass es keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gibt, wenn dies in der Begründung zur Planzeichnung dargelegt wird.** Auf die Anfrage vom 24.08.2023 zur 88. Änderung des FNPs hatte ich mit Schreiben vom 02.09.2023 mitgeteilt, dass meine Aussagen analog gelten.

Zu den aktuell vorgelegten Entwürfen ist im Hinblick darauf Folgendes zu sagen:

20. Dezember 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32.02.558012-005/2023.0002

Auskunft erteilt:  
Frau Greiwe

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1408  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81408

Raum: 313

E-Mail:  
gundhilde.greiwe  
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die geänderte  
Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





1. In der Begründung zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans wird unter **3. Planungsrechtliche Vorgaben und übergeordnete Planungen** (S. 5) die zeichnerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) erwähnt. Es fehlt die Darlegung, dass die im Schreiben vom 28.11.2022 benannten textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland und des LEP NRW beachtet bzw. berücksichtigt werden.
2. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 162 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend meiner Stellungnahme vom 28.11.2022 zwar aufgelistet, die Beachtung bzw. Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben wird jedoch **nicht dargelegt**.
3. Unter ‚Innenentwicklung‘ ist in der Regel die Entwicklung einer innerörtlichen, bereits erschlossenen Fläche zu verstehen. Vor diesem Hintergrund empfehle ich die Ausführungen im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 162 auf Seite 24, Absatz 2 zu überarbeiten.
4. Die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) werden ausreichend betrachtet.

**Ob die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, kann erst beurteilt werden, wenn die Begründungen der Bauleitpläne aufgearbeitet wurden. Ich bitte daher um erneute Vorlage gemäß § 34 (5) LPlG.**

Im Hinblick auf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 162 weise ich darauf hin, dass in einem Bebauungsplanverfahren die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 (6) LPlG nicht erforderlich ist, wenn sie bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans beteiligt wurde. Ein Bebauungsplan, der im Parallelverfahren erarbeitet wird, muss daher nicht zwingend vorgelegt werden. Eine Gemeinde kann die Erarbeitung in eigener Verantwortung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. G. Greiwe



Derzeit erfolgt das Anpassungsverfahren des Regionalplans Münsterland an den geänderten LEP NRW. Aktuelle Informationen zu den Inhalten sowie zum Bearbeitungs- und Verfahrensstand sind abrufbar in der Storymap unter <https://www.giscloud.nrw.de/regionalplan-muensterland.html>.